

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 93 - 93

Wechselausstellung Seiten einer Ehefrau. -
Genehmigung des Ehemannes angenommen, auch
wenn Letzterer vor Ersterer unterschrieben

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

des Handelsgesetzbuchs gegenüber, nicht geeignet sei, Beklagtem irgendwie zur Entschuldigung zu gereichen, liegt auf der Hand. Insbesondere mag neben dem, was in dieser Beziehung bereits die vorige Instanz bemerkt, darauf aufmerksam gemacht werden, daß Beklagter, wenn er wirklich schlecht steht, nur um so größere Veranlassung hatte, vorsichtig zu Werke zu gehen, zumal da Kläger durch seine briefliche Anfrage augenscheinlich zu erkennen gegeben, daß er wegen der Echtheit des fraglichen Accepts Verdacht hege und daß Beklagter, wenn er bezüglich dieses Acceptes eine Zusicherung ertheilt, ohne auch nur den Wechsel zuvor vollständig gelesen zu haben, dies offenbar lediglich auf seine Gefahr gethan hat.

3.

Wechselfaustellung Seiten einer Ehefrau. — Genehmigung des Ehemannes angenommen, auch wenn Letzterer vor Ersterer unterschrieben.

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 21. December 1866.

In dem Contexte des der erhobenen Klage zu Grunde gelegten Wechsels heißt es wörtlich: „den 1. Juli 1866 zahlen wir für diesen unsern Selawechsel an die Ordre des Herrn Ch. W. die Summe von Ein Tausend Acht Hundert Thalern“ und es ist derselbe unterschrieben zunächst von W. G. und sodann von A. G. Die Beklagte aber hat ausdrücklich anerkannt, daß diese Unterschriften von ihrem Ehemanne und ihr selbst herrühren.

In Fällen, wie der hier vorliegende, hat nun das Oberappellationsgericht bereits früher in mehrfachen zu seiner Entscheidung gelangten ähnlichen Rechtsfällen

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. XXVI.
S. 60 flg.

Annalen, N. F. Bd. I. S. 251. flg.

dahin sich ausgesprochen, daß der ehemännliche Beitritt zu dem von der Ehefrau eingegangenen Rechtsgeschäfte als liquid anzunehmen und daß hierbei darauf, ob die Unterschrift des Ehemannes vor der der Ehefrau gesetzt worden, ein weiteres Gewicht nicht zu legen sei, und man hat kein Bedenken getragen, bei dieser Ansicht auch gegenwärtig stehen zu bleiben. Daß die Genehmigung des Ehemannes zu einem von seiner Ehefrau einzugehenden Rechtsgeschäfte auch stillschweigend und im Voraus ertheilt werden könne, wird von der Beklagten selbst zugegeben, und es liegt kein ausreichender Grund vor, von diesem Principe in Ansehung der von einer Ehefrau zu übernehmenden Wechselverpflichtung eine Ausnahme zu machen. Unterschreibt aber ein Ehemann einen Wechsel, in welchem eine Mehrheit von Personen als zahlungspflichtig benannt ist, an erster Stelle, so hat man davon, daß er zu der an zweiter Stelle bewirkten Mitunterschrift seiner Ehefrau im Voraus